



Gemeinde Hinwil

Chilbireglement der Gemeinde Hinwil

**vom Gemeinderat genehmigt am 10. Juli 2019 mit
Beschluss-Nr. 2019-105**

Sprachregelung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Organisationsreglementes ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen.....	3
2.	Allgemeine Bestimmungen	3
3.	Geltungsbereich	3
4.	Chilbi-Daten / Chilbi-Tage / Öffnungszeiten	3
5.	Präsenzzeiten	3
6.	Zuständigkeiten.....	3
7.	Aufgaben des Chilbi-OK	3
8.	Bahnen-und Buden	4
9.	Festzelte und Verkaufsstände	4
10.	Zulassung	4
11.	Anmeldung und Bewilligung der Standplätze	4
12.	Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen	5
13.	Abtretung an Dritte.....	5
14.	Verbotene Waren und Dienstleistungen.....	5
15.	Alkoholausschank.....	5
16.	Abfallentsorgung.....	5
17.	Gebühren	5
18.	Weitere Bestimmungen.....	5
19.	Haftung und Schadenersatz	6
20.	Zu widerhandlung	6
21.	Rechtsmittel.....	6
22.	Schlussbestimmungen	6

1. Rechtsgrundlagen

Gestützt auf das Gesetz über die Märkte und das Reisendengewerbe vom 11. April 2005 samt den dazu gehörenden Verordnungen erlässt die Gemeinde Hinwil folgendes Chilbiereglement:

2. Allgemeine Bestimmungen

Eine allgemeine Überprüfung des Reglements ist periodisch vorzunehmen.

3. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeiten und Organisation für die Hinwiler Chilbi.

4. Chilbi-Daten / Chilbi-Tage / Öffnungszeiten

Die Chilbi Hinwil findet jeweils am Wochenende nach dem eidg. Betttag statt.

Folgende Betriebszeiten sind die Regel:

Verkaufs-/Verpflegungsstände und Schausteller

Freitag	17.00 – mind. 22.00 Uhr	(Schausteller bis max. 24.00 Uhr, Festwirtschaften bis max. 04.00 Uhr)
Samstag	13.00 – mind. 22.00 Uhr	(Schausteller bis max. 24.00 Uhr, Festwirtschaften bis max. 04.00 Uhr)
Sonntag	12.00 – mind. 18.00 Uhr	(Schausteller und Festwirtschaften bis max. 21.00 Uhr)

Ausnahmen resp. Erweiterungen können vom Ressortvorsteher Sicherheit verfügt werden.

5. Präsenzzeiten

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Chilbi gilt für Schausteller sowie Festwirtschaftsbetreiber und Marktfahrer für 3 Tage, früheres Abreisen oder späteres Anreisen ist **nicht erlaubt**.

6. Zuständigkeiten

Für die Chilbi Hinwil zuständig zeichnen sich der Vorsteher des Ressorts Sicherheit und der Leiter der Abteilung Sicherheit. Für die organisatorischen Belange ist das Chilbi-OK bestehend aus dem Leiter und dem Assistenten der Abteilung Sicherheit zuständig. Das Chilbi-OK wird in diversen Arbeiten durch die Haus- und Unterhaltsdienste unterstützt.

7. Aufgaben des Chilbi-OK

Das Chilbi-OK ist für die Organisation und Durchführung der Chilbi zuständig und sorgt für die Einhaltung dieses Reglements.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Chilbi-OK's sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

8. Bahnen-und Buden

Für das Aufstellen der Bahnen und Buden wird auf den separaten Vertrag bzw. auf die Vereinbarung für die Benützung des Gemeindeplatzes (genehmigt mit GRB 42 vom 2. Februar 2011) verwiesen.

9. Festzelte und Verkaufsstände

Das Aufstellen der Festzelte und Verkaufsstände ist nur an den dafür vorgesehenen und zugewiesenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung des Chilbi-OK zu erfolgen. Insbesondere sind die angeordneten Verkaufsfronten einzuhalten.

Ausserhalb des eigentlichen Chilbi- und Marktgebietes dürfen keine Verkaufsstände, Bahnen oder Festwirtschaften betrieben werden.

Den Anordnungen des Chilbi-OK's ist Folge zu leisten und deren Weisungen insbesondere bezüglich Aufstellzeiten zwingend einzuhalten.

10. Zulassung

Die Chilbi steht grundsätzlich jedermann, der sich den Bestimmungen dieses Reglements unterzieht, für Schaustellungen, Festwirtschaftsbetriebe oder den Verkauf von angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Bewilligung wird auf ein attraktives, ausgewogenes und chilbigerechtes Angebot geachtet. Die Zulassung kann verweigert werden, wenn

- das Areal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung seines Gewerbes bietet;
- ein Überangebot von bestimmten Produkten oder Attraktionen besteht;
- die Präsenzzeiten gem. Punkt 5 nicht eingehalten werden.

Liegen mehrere Bewerbungen mit gleichem Angebot vor, so erhalten in der Regel bisherige und/oder ortsansässige Anbieter den Vorzug, sofern deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Das Chilbi-OK resp. ein stellvertretendes Organ, welches für Ruhe und Ordnung sorgt, kann Personen, die sich den Vorschriften dieses Reglements nicht fügen, gegen das Reglement verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, vom Platz weisen.

11. Anmeldung und Bewilligung der Standplätze

11.1 Schausteller:

Die Schaustellerplätze werden durch den Generalunternehmer vergeben.

11.2 Standbetreiber:

Markthändler müssen sich schriftlich bis jeweils Ende Mai des laufenden Jahres mittels Anmeldeformular bewerben.

11.3 Festwirtschaften:

Gesuche für Festwirtschaften inkl. Abfallkonzept sind bis Ende Mai des laufenden Jahres einzureichen.

Gesuche die nach Ablauf der Fristen eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Standplätze: Die Standplätze werden mittels entsprechendem Situationsplan im Juni/Juli mitgeteilt.

Im Sinne der Kontinuität werden nach Möglichkeit die Standplätze analog der Vorjahre zugewiesen. Eine Garantie auf den gleichen Standplatz ist aber aus organisatorischen Gründen ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Das lokale Gewerbe kann zu bevorzugten Bedingungen an der Chilbi teilnehmen.

Im Interesse der Erhaltung einer echten Chilbi und eines echten Warenmarktes kann die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen eingeschränkt werden.

13. Abtretung an Dritte

Zugewiesene Plätze und Stände dürfen ohne Bewilligung des Chilbi-OK nicht an Dritte abgetreten oder getauscht werden. Bei der Übertragung eines Geschäftes an einen Nachfolger besteht kein Recht auf einen Platz.

14. Verbotene Waren und Dienstleistungen

Es gelten die in der Verordnung zum Gesetz über das Gewerbe der Reisenden im Anhang 1 (Art. 3) aufgeführten Bestimmungen über Waren, deren Vertrieb auf Märkten eingeschränkt oder verboten ist.

15. Alkoholausschank

Alkohol darf lediglich in den Festzelten ausgeschenkt werden. Der Verkauf über die Gasse, ebenso der Verkauf ab Verkaufsstand, ist untersagt. Das Chilbi-OK ist befugt, Marktfahrer für künftige Hinwiler Chilbis zu sperren, sollte ein Marktfahrer dennoch Alkohol verkaufen.

16. Abfallentsorgung

Das Chilbi-OK erlässt ein Abfallkonzept für den Markt- und Chilbibetrieb. Dieses ist strikte einzuhalten. Es gilt sinngemäss auch für den Wohnwagenpark.

17. Gebühren

Die Platz- und Standgebühren sowie Umtriebsentschädigungen etc. werden durch den Gemeinderat-in der entsprechenden Gebührenverordnung sowie dem Gebührentarif festgelegt und haben die Aufwendungen der Gemeinde zu decken.

18. Weitere Bestimmungen

Ergänzende Bestimmungen wie beispielsweise rechtzeitige Platzbelegung, Abmeldung bei Verhinderung, Parkierung, Lebensmittel- und Getränkeverkauf, Lautsprecher, Standbeschriftung, Preisanschriften, Vorschriften über Mass und Gewicht usw. werden in den entspre-

chenden Verträgen und/oder Bekanntmachungen mit den Schaustellern, Festwirten und Markthändlern separat geregelt.

19. Haftung und Schadenersatz

19.1 Jeder Schausteller, Festwirt und Markthändler muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für sein Geschäft verfügen und die entsprechende Bestätigung vorweisen. Die Gemeinde Hinwil haftet nicht für Schäden infolge einer Absage der Chilbi, die durch höhere Gewalt eintreten könnte. Schausteller haben zudem eine gültige Reisendengewerbebewilligung beizubringen und dem Chilbi-OK vorzulegen.

19.2 Die Marktfahrenden nehmen am Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr teil. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden.

19.3 Die Gemeinde Hinwil haftet für keinerlei Schäden, die den Marktfahrenden durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalen und höhere Gewalt entstehen.

19.4 Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Gemeinde Hinwil liegen (höhere Gewalt), nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungspflicht.

20. Zuwiderhandlung

Wer die Bestimmungen dieses Reglementes oder Anordnungen des Chilbi-OK missachtet, wird

- in leichten Fällen verwarnt
- in schweren Fällen von der Chilbi gewiesen.

Bei wiederholten Verstössen kann ein Schausteller, Markthändler oder Festwirt für weitere Jahre gesperrt werden.

21. Rechtsmittel

Gegen Anordnung und Handlungen auf Grund dieses Reglements kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

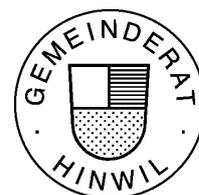
22. Schlussbestimmungen

Das vorliegende revidierte Chilbireglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat vom 10. Juli 2019 per 1. August 2019 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Germano Tezzele
Gemeindepräsident

Katharina List
Stv. Gemeindeschreiberin



*Anhang 1*²⁴
(Art. 3)

Waren, die Reisende nur eingeschränkt oder gar nicht vertreiben oder anbieten dürfen

1. Folgende Waren dürfen Reisende nicht vertreiben:

- a. medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist;
- b. Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik nach der Medizinprodukteverordnung vom 17. Oktober 2001²⁵;
- c. Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-, CO₂-, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns;
- d. alkoholhaltige Getränke; erlaubt sind jedoch die Bestellaufnahme für vergorene Getränke sowie die Bestellaufnahme und der Verkauf vergorener Getränke auf dem Markt.

2. Folgende Waren dürfen Reisende aufgrund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts nur eingeschränkt oder gar nicht vertreiben:

- a. Edelmetallwaren, Mehrmetallwaren, Plaquéwaren und Ersatzwaren nach Artikel 23 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933²⁶;
- b. Lose nach den Artikeln 9 und 40 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923²⁷ betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten;
- c. Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 15 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977²⁸;
- d. ...
- e. Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D nach Artikel 23 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000²⁹;
- f. Konsumeier nach Artikel 5 der Eierverordnung vom 7. Dezember 1998³⁰, Fleisch und Konsumeier nach Artikel 2 der landwirtschaftlichen Deklarati-

²⁴ Bereinigt gemäss Anhang Ziff. 5 der V vom 20. Juni 2014 (AS 2014 2243) und Ziff. II Abs. 1 der V vom 8. Dez. 2017, in Kraft seit 1. Juli 2018 (AS 2018 853).

²⁵ SR 812.213

²⁶ SR 941.31

²⁷ SR 935.51

²⁸ SR 941.41

²⁹ SR 812.21

³⁰ [AS 1999 126, 2001 2513, 2002 2841, AS 2003 4947 Art. 11]. Siehe heute: Art. 4 der V vom 26. Nov. 2003 (SR 916.371).

onsverordnung vom 3. November 1999³¹ sowie allenfalls andere nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998³² der Deklarationspflicht unterstellte landwirtschaftliche Erzeugnisse;

- g. Tiere nach Artikel 21 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966³³.

³¹ [AS 1999 2854, AS 2003 4957 Art. 15]. Heute: der V vom 26. Nov. 2003 (SR 916.51).

³² SR 910.1

³³ SR 916.40

Chilbiregiment der Gemeinde Hinwil

Herausgeber
*Gemeinderat Hinwil mit
Beschluss Nr. 2019-105
vom 10. Juli 2019*